

Friedhofreglement
der
Einwohnergemeinde
Kirchdorf

vom 22. Mai 2014



Friedhofreglement

I. Organisation.....	3
II. Organe und Zuständigkeiten	3
III. Bestattungswesen	3
IV. Gebühren	4
V. Strafbestimmungen.....	5
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	6

Anmerkung

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Kirchdorf erlässt folgendes

Friedhofreglement

I. Organisation

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Kirchdorf (Sitzgemeinde). Ergänzend gelten die Bestimmungen des Kantonalen Rechts und der Friedhofverordnung.

² Mittels Vertrag können sich weitere Einwohnergemeinden der Sitzgemeinde Kirchdorf anschliessen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat **Art. 2** ¹ Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Sitzgemeinde.

² Der Gemeinderat erlässt ergänzend eine Friedhofverordnung.

Totengräber **Art. 3** Der Totengräber wird vom Gemeinderat angestellt oder eingesetzt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem separaten Pflichtenheft/einer Leistungsvereinbarung detailliert umschrieben.

Hauswart Aufbahrungsgebäude **Art. 4** Der Hauswart des Aufbahrungsgebäudes wird vom Gemeinderat angestellt oder eingesetzt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem separaten Pflichtenheft/einer Leistungsvereinbarung detailliert umschrieben.

Friedhofgärtner **Art. 5** Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat angestellt oder eingesetzt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem separaten Pflichtenheft/einer Leistungsvereinbarung detailliert umschrieben.

III. Bestattungswesen

Anzeigepflicht **Art. 6** ¹ Jeder Todesfall ist innert der Frist von 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung.

³ Anzeigepflichtige haben die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen oder einzureichen, sowie eventuell weitere Ausweisschriften wie Zivilstandsdokumente und die Aufenthalts— oder Niederlassungsbewilligung.

Bestattungsrecht

Art. 7 Auf dem Friedhof Kirchdorf werden bestattet:

- a) Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes in Kirchdorf oder einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten (einschliesslich Früh- und Totgeborene).
- b) Personen, die in Kirchdorf oder einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde verstorben sind und nach kantonalem Dekret hier bestattet werden müssen.
- c) auswärtig wohnhafte Personen, welche innerhalb den letzten 15 Jahre in Kirchdorf oder einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- d) andere auswärtig wohnhafte Personen gegen eine Einkaufsgebühr.
Die Gebühren richten sich nach der Friedhofverordnung.

Bestattungsbewilligung

Art. 8¹ Die Angehörigen haben dem Totengräber eine Bescheinigung des Todesfalles (Erdbestattung) oder eine Bestätigung des Krematoriums (Urnenbestattung) vorzulegen.

² Der Totengräber erteilt die mündliche Bestattungsbewilligung. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Bestimmungen gemäss Art. 6 und spricht sich bei Bedarf mit dem zuständigen Gemeinderatsressort ab.

Aufbahrung

Art. 9¹ Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle Kirchdorf. Die Überführung ist Sache der Angehörigen und wird in Absprache mit dem Hauswart des Aufbahrungsgebäudes oder dem Totengräber organisiert.

² Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, es sei denn es habe eine ärztliche Untersuchung des Leichnams stattgefunden oder die Verwesung sei in erkennbarem Fortschritt.

Bestattungsart

Art. 10¹ Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

² Ist keine Willensäusserung bekannt, bestimmen die Angehörigen die Bestattungsart. Bei Nichteinigung entscheidet der Gemeinderat oder das von ihm dazu bestimmte Organ.

³ Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:

- Reihengräber für Erwachsene und Kindern
- Urnengräber für Erwachsene und Kinder
- Urnenbeisetzung auf bereits bestehenden Gräbern
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

IV. Gebühren

Bestattungs- und Graberstellungsgebühren

Art. 11¹ Die Pauschalgebühren werden durch den Gemeinderat in der Friedhofverordnung festgelegt.

² Für die Beisetzung von Auswärtigen gemäss Art. 7 d), die nicht in Kirchdorf oder in einer der Vertragsgemeinden Wohnsitz hatten, ist zusätzlich eine Einkaufsgebühr gemäss Friedhofverordnung geschuldet.

Spezialfinanzierung; Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder

Art. 12¹ Angehörige von Verstorbenen können den Grabunterhalt an die Gemeinde Kirchdorf übertragen. Dazu wird durch die Gemeinde Kirchdorf eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung errichtet.

² Die Spezialfinanzierung wird durch die einmaligen Grabunterhalt-Pauschalen gemäss Anhang I, Gebührentarif der Friedhofverordnung gespiesen.

³ Die Depotgelder in der Spezialfinanzierung werden zum Sparheftzins verzinst.

⁴ Die Finanzverwaltung Kirchdorf ist geschäftsführende Stelle.

⁵ Können keine Angehörigen ermittelt werden oder sind diese nicht bereit, eine Vereinbarung abzuschliessen, wird das noch vorhandene Guthaben erst bei der Grabaufhebung der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Aufbahrungen
Auswärtige

Art. 13 Die Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungshalle durch Auswärtige werden vom Gemeinderat in der Friedhofverordnung geregelt.

V. Strafbestimmungen

Sorgfaltspflicht

Art. 14 Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlage und Gebäude sind untersagt.

Haftungsaus-
schluss

Art. 15¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihr Personal verursacht werden.

² Desgleichen wird jede Haftung für Unfälle abgelehnt, die ausserhalb einer im Auftrag der Gemeinde ausgeführten Arbeit geschehen.

Allgemeine Vor-
schriften

Art. 16 Für sämtliche das Friedhof- und Bestattungswesen betreffende Angelegenheiten, die in diesem Reglement oder der Friedhofverordnung nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Rechtspflege

Art. 17¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 18¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 19¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 20¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften insbesondere das Friedhofreglement vom 4. Dezember 2004 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Kirchdorf am 22. Mai 2014

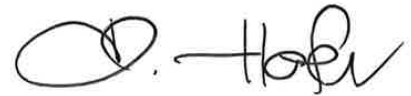
Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident:



Paul Messerli

Die Sekretärin:



Manuela Hofer

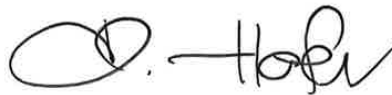
Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Friedhofreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2014 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 17. April 2014 und 08. Mai 2014 bekannt gemacht.

Kirchdorf, 26. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin:



Manuela Hofer